

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ im Gebiet der Stadt Bad Münster, Landkreis Hameln-Pyrmont, und im Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg vom 18.12.2018

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchGÄndG) vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) verordnet der Landkreis Hameln-Pyrmont im Einvernehmen mit dem Landkreis Schaumburg:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Süd-Deister“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt ganz oder teilweise in den Fluren folgender Gemarkungen im Landkreis Hameln-Pyrmont, Stadt Bad Münster:
 - Bad Münster, Flur 1, 2, 3, 4, 5 und 23
 - Eimbeckhausen, Flur 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12 und 13
 - Luttringhausen, Flur 1 und 2
 - Nettelrede, Flur 1, 3 und 4
 - Nienstedt, Flur 1, 2, 3 und 4sowie im Landkreis Schaumburg, Samtgemeinde Rodenberg, Flecken Lauenau:
 - Feggendorf, Flur 5
- (3) Das LSG umfasst den südwestlichen Teilbereich des Waldgebietes des Deisters sowie dem Wald vorgelagerte landwirtschaftliche Flächen.
- (4) Das LSG hat eine Größe von 2239,74 Hektar (ha).
- (5) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:35.000 zu entnehmen. Dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die detailscharfe Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten sieben Detailkarten im Maßstab 1:10.000. Auch dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Übersichtskarte und die Detailkarten können von jedermann bei der Stadt Bad Münster und beim Landkreis Hameln-Pyrmont - Naturschutzbehörde - sowie beim Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg und beim Landkreis Schaumburg - Naturschutzbehörde - unentgeltlich während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Das LSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Süntel, Wesergebirge, Deister“ (DE 3720-301, Nds.-Nr. 112) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber auch darüber hinaus. In der Übersichtskarte und in den Detailkarten ist die Lage der Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie gesondert gekennzeichnet.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzgegenstand

Das LSG liegt an der südwestlichen Flanke des Deisters, eines bis zu 405 Meter hohen, markanten Höhenzuges im Calenberger Bergland an der Nordgrenze des Niedersächsischen Berglandes.

Das Gebiet ist von ausstreichenden Kalksteinen, dem sogenannten „Eimbeckhäuser Plattenkalk“, geprägt.

Das Waldgebiet des südwestlichen Deisters wird von Buchenwäldern dominiert.

Im nördlichen und mittleren Teilbereich bei Nienstedt und Luttringhausen entspringen einige naturnahe Waldbäche (Waltershagener Bach, Flöttenbach, Eimbeckhäuser Bach), in deren Quellbereichen Feuchtwälder und Kalktuffquellen vorkommen. Charakteristisch für das Gebiet sind weiter die dem geschlossenen Wald vorgelagerten, durch Hecken, Feldgehölze und kleine Grünlandflächen gut strukturierten Flächen mit ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

§ 3

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG ist

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung,
3. die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist:

1. die Erhaltung und standortgerechte Entwicklung des unzerschnittenen Waldgebietes mit großflächigen Buchenwäldern und mit seinen Funktionen als Raum für die naturbezogene Erholung sowie als Lebensraum beispielsweise für waldbewohnende Vogel- und Fledermausarten sowie für die Wildkatze (*Felis silvestris*),
2. die natürliche Entwicklung auf den in der maßgeblichen Karte als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten,
3. die Erhaltung und standortgerechte Entwicklung des halboffenen, von Hecken und Grünlandflächen geprägten Vorlandes im Verbund mit den Waldflächen in seiner hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und als Nahrungsgebiet von Vogelarten sowie von Fledermausarten,
4. die Sicherung und naturnahe Entwicklung der im LSG entspringenden Waldbäche und deren Quellbereiche einschließlich der dazu gehörenden Feuchtwälder,
5. die Erhaltung und Sicherung der Kalktuffquellen.

- (3) Teile des LSG gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung sind Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH Gebiet „Süntel, Wesergebirge, Deister“ zu erhalten und zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG und damit ebenfalls besonderer Schutzzweck sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) **91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide**

als naturnahe, von Erlen und Eschen geprägte, feuchte bis nasse Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnaher Überflutungsdynamik, mit einer typischen Strauch- und Krautschicht, mosaikartig verzahnten Entwicklungsstufen und Altersphasen bis hin zur Zerfallsphase, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich stabiler Teil-Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Kleinspecht (*Dryobates minor*) sowie ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Hänge-Segge (*Carex pendula*),

b) **7220 Kalktuffquellen**

als natürliche oder naturnahe Riesel- und Sickerquellen mit stark kalkhaltiger Quellschüttung und ungestörter Kalkablagerung (Kalktuff) bis zur Bildung von Kalksinterterrassen einschließlich der oberirdischen Abflüsse in Quellbächen mit erkennbaren Kalkablagerungen, im Komplex mit umgebenden, naturnahen Quellwäldern sowie einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie zum Beispiel der typischen Moosart Veränderliches Sumpfstarknervmoos (*Palustriella commutata*),

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) **9110 Hainsimsen-Buchenwälder**

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortheimischen Begleitbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich stabiler Teil-Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie Pflanzenarten wie Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*) und Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*),

b) **9130 Waldmeister-Buchenwälder**

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen, standortheimischen Begleitbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich stabiler Teil-Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie Pflanzenarten wie Waldmeister (*Galium odoratum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Bärlauch (*Alium ursinum*),

3. der Tierarten (gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie)

a) **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

in für die Art geeigneten Jagdlebensräumen in Laub- und Laubmischwäldern mit einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz und mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren im Verbund mit Halboffenland mit Hecken und anderen Gehölzstrukturen,

b) **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**

in für die Art geeigneten Jagdlebensräumen in Laub- und Laubmischwäldern mit einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz und mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.
- (5) Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen (LRT) kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden. Die Abgrenzungen der LRT basieren auf der Basiserfassung des Landes Niedersachsen.

§ 4 Verbote

- (1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung freigestellt sind.

In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung dient, sind darüber hinaus gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele der in § 3 Abs. 3 dieser Verordnung aufgeführten maßgeblichen Bestandteile führen können.

- (2) Insbesondere werden im LSG folgende Handlungen untersagt:

1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
2. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
3. der Neubau oder die Erweiterung von Ver- oder Entsorgungsleitungen aller Art,
4. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie das Ablagern von Abfällen,
5. Entwässerungsmaßnahmen, Wasserentnahmen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zu Veränderungen des Wasserhaushalts führen können,
6. vorhandene Quellbereiche, Bäche oder Tümpel insbesondere durch Ausbau, Verrohrung, Befestigungen oder Befahren zu beseitigen, zu beeinträchtigen oder auf andere Art zu verändern,
7. Hochstaudenfluren, Säume, Ödland oder sonstige naturnahe Flächen zu beseitigen, umzubrechen oder auf andere Art zu verändern,
8. in den Detailkarten dargestelltes Dauergrünland umzubrechen oder auf andere Art zu verändern; ausschlaggebend für die Feststellung als Dauergrünland auf Flächen, die der Agrarförderung unterliegen, ist der Status, der in den Daten zu den Feldblöcken (Schlagkataster) des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung verzeichnet ist,
9. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere von gebietsfremden oder invasiven Arten,
10. das Anlegen von Kurzumtriebsplantagen auf Grünlandflächen sowie von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
11. Wald zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern; sofern keine Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 3 dieser Verordnung vorliegt,

12. außerhalb des Waldes stehende Bäume oder Sträucher, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
13. das Lagern, Zelten oder Campen sowie das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
14. auf außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
15. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen, Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten,
16. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
 1. Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand; bestehende bauliche Anlagen auf Hof- und Wohngrundstücken, insbesondere Anbau-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen sowie die Erweiterung im räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung, unterliegen keinen Beschränkungen. Auf den Flurstücken 7 und 8, Flur 1 der Gemarkung Eimbeckhausen ist die Errichtung von baulichen Anlagen gemäß des Bebauungsplanes Nr. 1.87 „Oberer Deisterhang“ freigestellt,
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege, einschließlich rechtmäßig bestehender Zäune in der bisherigen Form und einschließlich der fachgerechten Freihaltung des Lichtraumprofils (Gehölzschnitt),
 3. die Unterhaltung von vorhandenen Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn; die Benutzung von Verkehrswegen zur Führung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien ist ohne Anzeigepflicht freigestellt,
 4. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
 5. die fachgerechte Gehölzpflege während des Zeitraumes vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres,
 6. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der Naturschutzbehörde spätestens 2 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
 7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 8. der Betrieb von Drohnen und unbemannten Fluggeräten zu land- und forstwirtschaftlichen oder zu wissenschaftlichen Zwecken; im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli (Brut- und Setzzeit) nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 9. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme; im FFH-Gebiet ist dazu eine vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erforderlich.
- (3)

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
1. soweit auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung gemäß Punkt f),
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieuangepasstem Material pro Quadratmeter ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie von Bitumen- oder Asphaltaufrüchen. Das Ablagern von überschüssigem Material im angrenzenden Waldbestand ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - j) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert wird (Habitatbaumanwärter),
 - cc) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten gemäß § 3 Absatz 3 (Erhaltungsziele) an jeder Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten wird oder wenn er unter 80 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird,

k) bei künstlicher Verjüngung von Waldbeständen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 a) (Erhaltungsziel 9110 Hainsimsen-Buchenwälder) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.

2. soweit auf den in der Detailkarte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE) der Niedersächsischen Landesforsten keine forstliche Nutzung stattfindet, diese Flächen unterliegen der natürlichen Entwicklung beziehungsweise dem Prozessschutz. Ausgenommen sind bei der Naturschutzbehörde angezeigte Maßnahmen zur Erstinstandsetzung bis zum 31.12.2020 wie zum Beispiel die Entnahme von nicht standortheimischen Baumarten.

Die forstlichen Fachbegriffe sind gemäß den Begriffsbestimmungen des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 (Nds. Mbl. S. 1300) anzuwenden.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG soweit

1. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne die Herstellung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt wird, insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und ohne die Neuanlage von beispielsweise Gräben oder Drainagen,
2. die Umwandlung von Dauergrünland in andere Nutzungsarten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
3. die Anlage oder Veränderung von Weideunterständen nur in Holzbauweise und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; die Neuanlage von Weidezäunen bleibt ohne Zustimmung zulässig,
4. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4, 7 und 12 dieser Verordnung eingehalten werden.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit

1. die Neuanlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen, Hegebüschten und Futterplätzen auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt. Ersatzneueinsaaten von Wildäckern oder Wildäsungsflächen und das Füttern in Notzeiten sind davon ausgenommen,
2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Kanzeln oder Hochsitze nur landschaftstypisch, überwiegend aus Holz und auf den in den Detailkarten gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Durchführung erfolgt. Ersatzneubau am selben Standort bei Verlust und temporäre Ansitzeinrichtungen wie beispielsweise Drückjagdböcke sind davon ausgenommen.
3. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 7 und 9 dieser Verordnung eingehalten werden.

- (6) Die Naturschutzbehörde kann eine erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (7) Im Anzeigeverfahren kann eine angezeigte Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige inklusive aller benötigten Unterlagen bei der Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erlassen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung Rechnung getragen werden kann.

- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gem. Abs. 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das LSG gelten insbesondere
 1. Maßnahmen, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder Maßnahmenblatt für das im LSG liegende FFH-Teilgebiet oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG beschrieben werden,
 2. Maßnahmen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstiger Fördermaßnahmen,
 3. Maßnahmen aufgrund von Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur Information über das LSG zu dulden.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen vorwiegend Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (5) Die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 16 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg sowie im Niedersächsischen Ministerialblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont veröffentlicht. Sie tritt am 01.02.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt für den hier überplanten Bereich die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Springe einschließlich des Gebietes der zum Verband Großraum Hannover gehörenden Stadt Springe über das Landschaftsschutzgebiet Süd-Deister, jetzt in den Landkreisen Schaumburg, Hameln-Pyrmont und in der Region Hannover liegend, vom 27. Februar 1967 (Abl. RBHan. 1967, S. 70, Nr. 6), geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 27. November 1980 (Abl. RBHan. 1980, S. 815, Nr. 26) und die 2. Änderungsverordnung vom 06. April 1984 (Abl. RBHan. 1984, S. 284) außer Kraft.

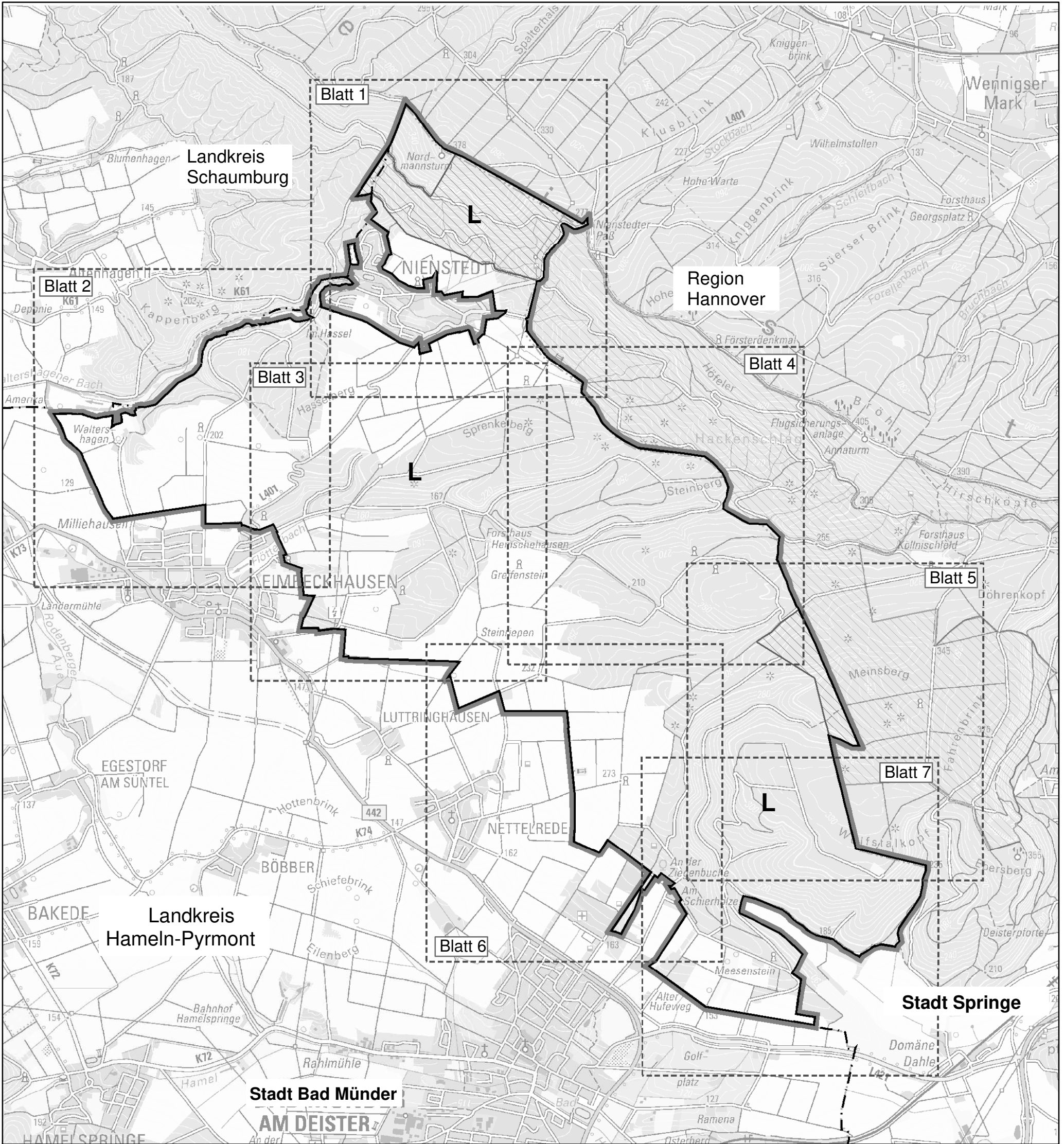
Hameln, den 18.12.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

gezeichnet

Tjark Bartels



Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" im Bereich der Stadt Bad Münster, Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 18.12.2018

Legende:



Schutzgebietsgrenze



Fläche zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie für das Gebiet DE 3720-301 "Süntel, Wesergebirge, Deister" (FFH 112)

Hinweis: Die über diese Schutzgebietsabgrenzung hinausgehende Gebietskulisse des europäischen Schutzgebietes ist aufgehellt dargestellt.

----- Blattschnitte der Detailkarten 1 bis 7 im Maßstab 1:10.000



Kreisgrenze

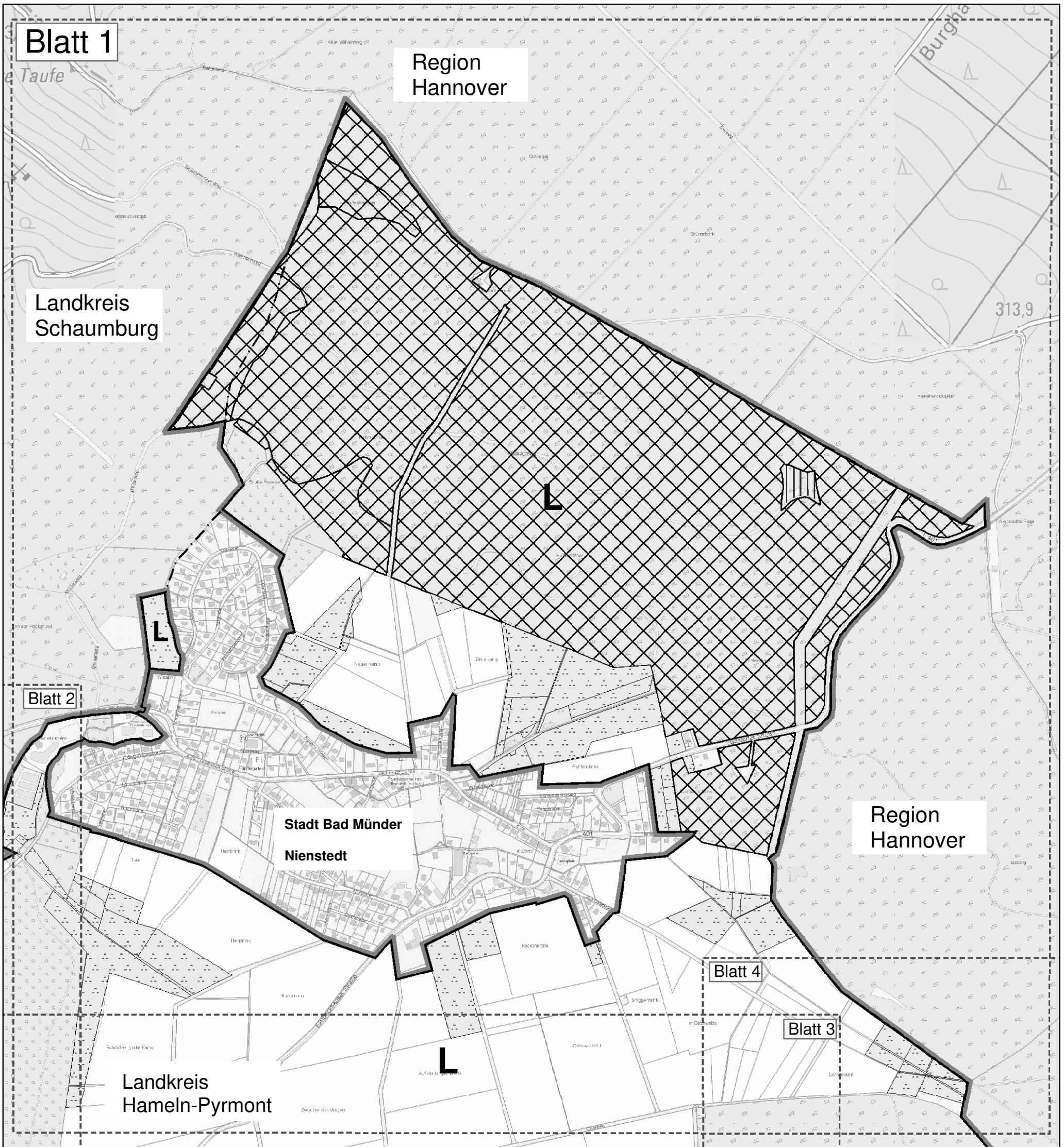
Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:35.000

(maßstabsgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)

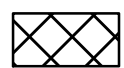




Detailkarte Blatt 1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" im Bereich der Stadt Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 18.12.2018



Schutzgebietsgrenze



Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 (Naturwaldflächen/Flächen mit natürlicher Waldentwicklung)

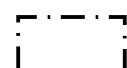


Wald mit Lebensraumtypen gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1

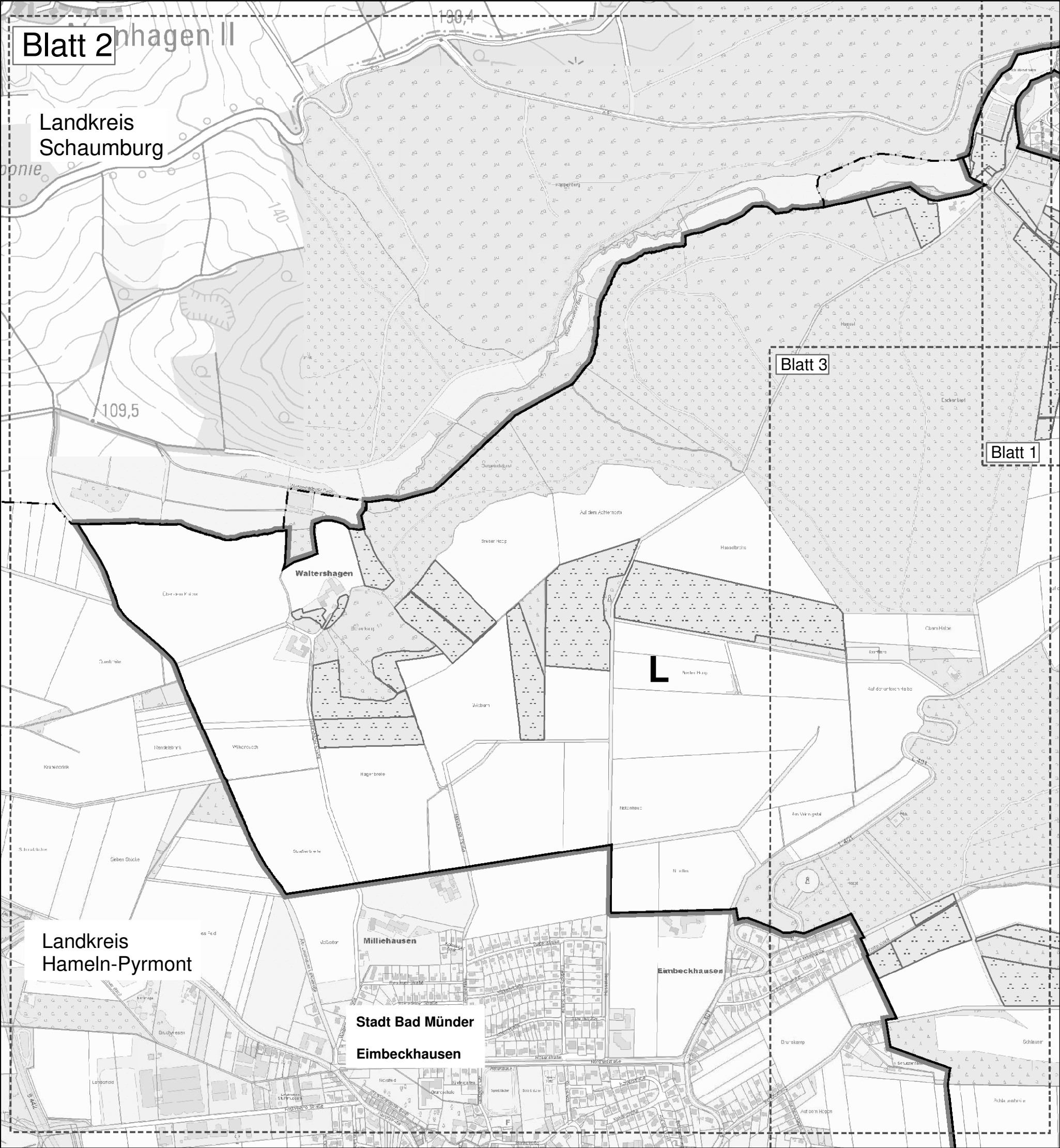


Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

----- Blattschnitte der Detailkarten



Kreisgrenze

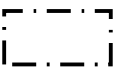


Detailkarte Blatt 2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" im Bereich der Stadt Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 18.12.2018

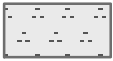


Schutzgebietsgrenze

----- Blattschnitte der Detailkarten



Kreisgrenze



Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

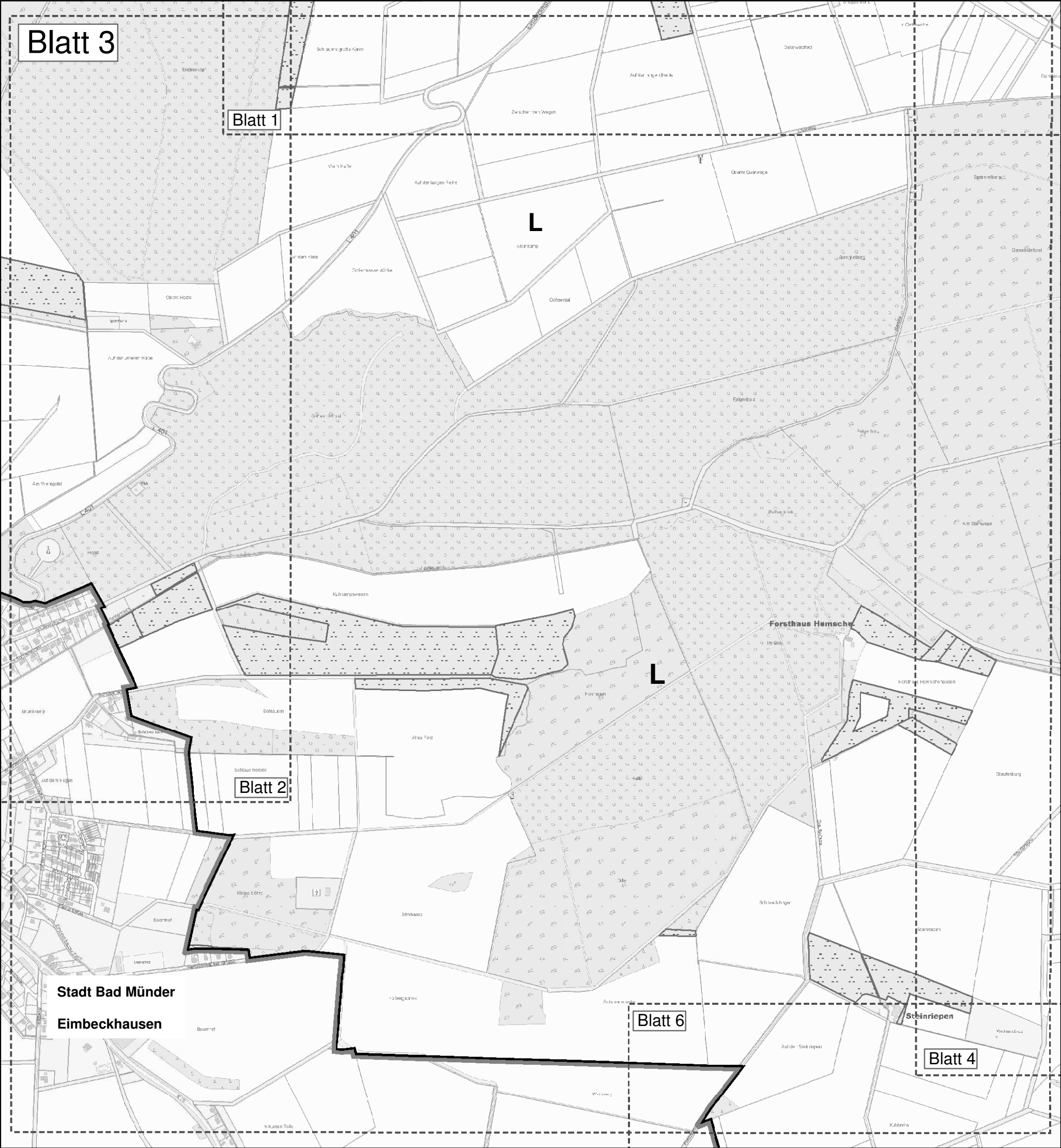
Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:10.000

(maßstabsgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)





Detailkarte Blatt 3 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" im Bereich der Stadt Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 18.12.2018



Schutzgebietsgrenze

----- Blattschnitte der Detailkarten



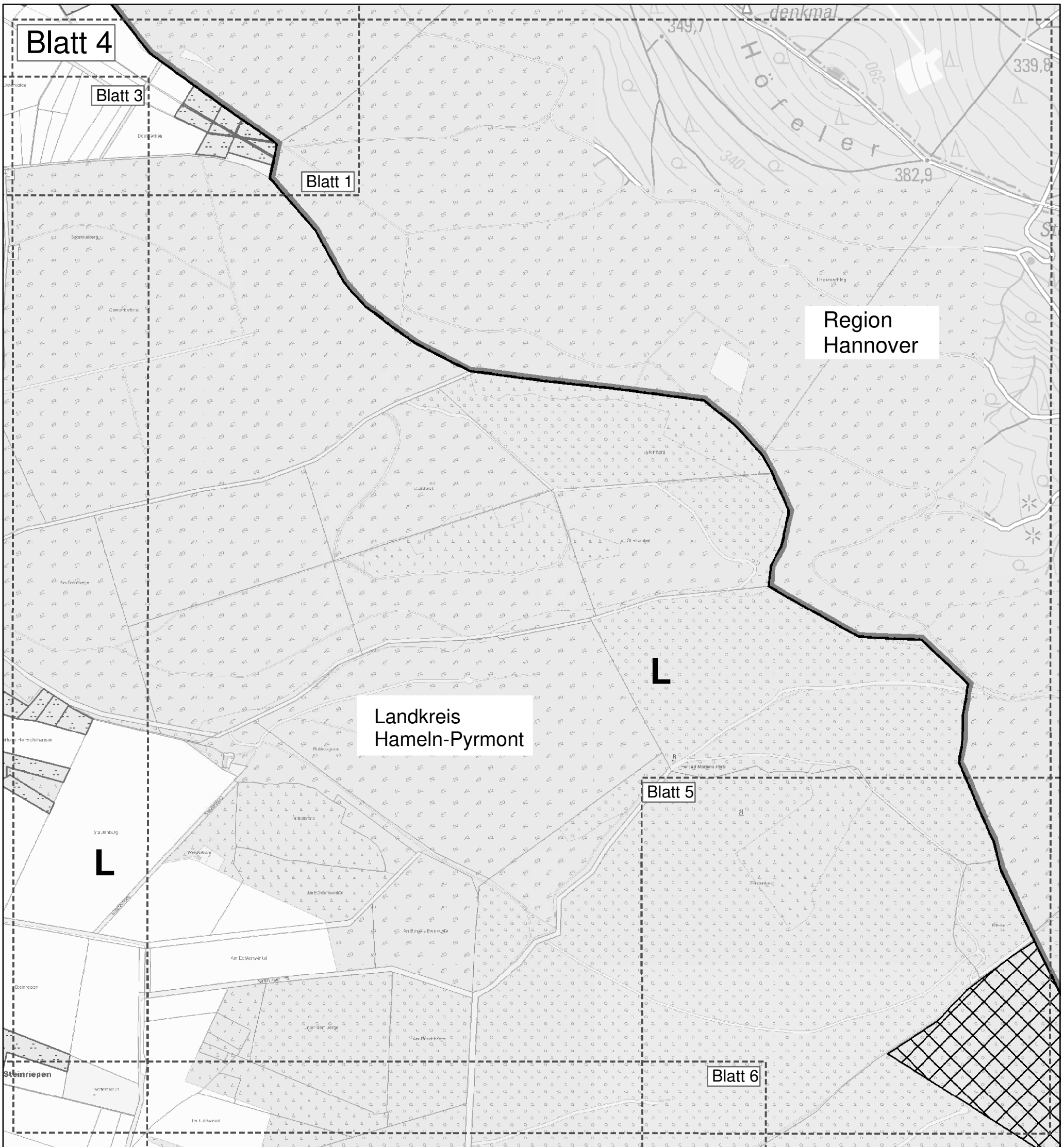
Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:10.000
(maßstabsgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)

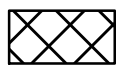




Detailkarte Blatt 4 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" im Bereich der Stadt Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 18.12.2018



Schutzgebietsgrenze



Wald gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 (Naturwaldflächen/Flächen mit natürlicher Waldentwicklung)



Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

----- Blattschnitte der Detailkarten



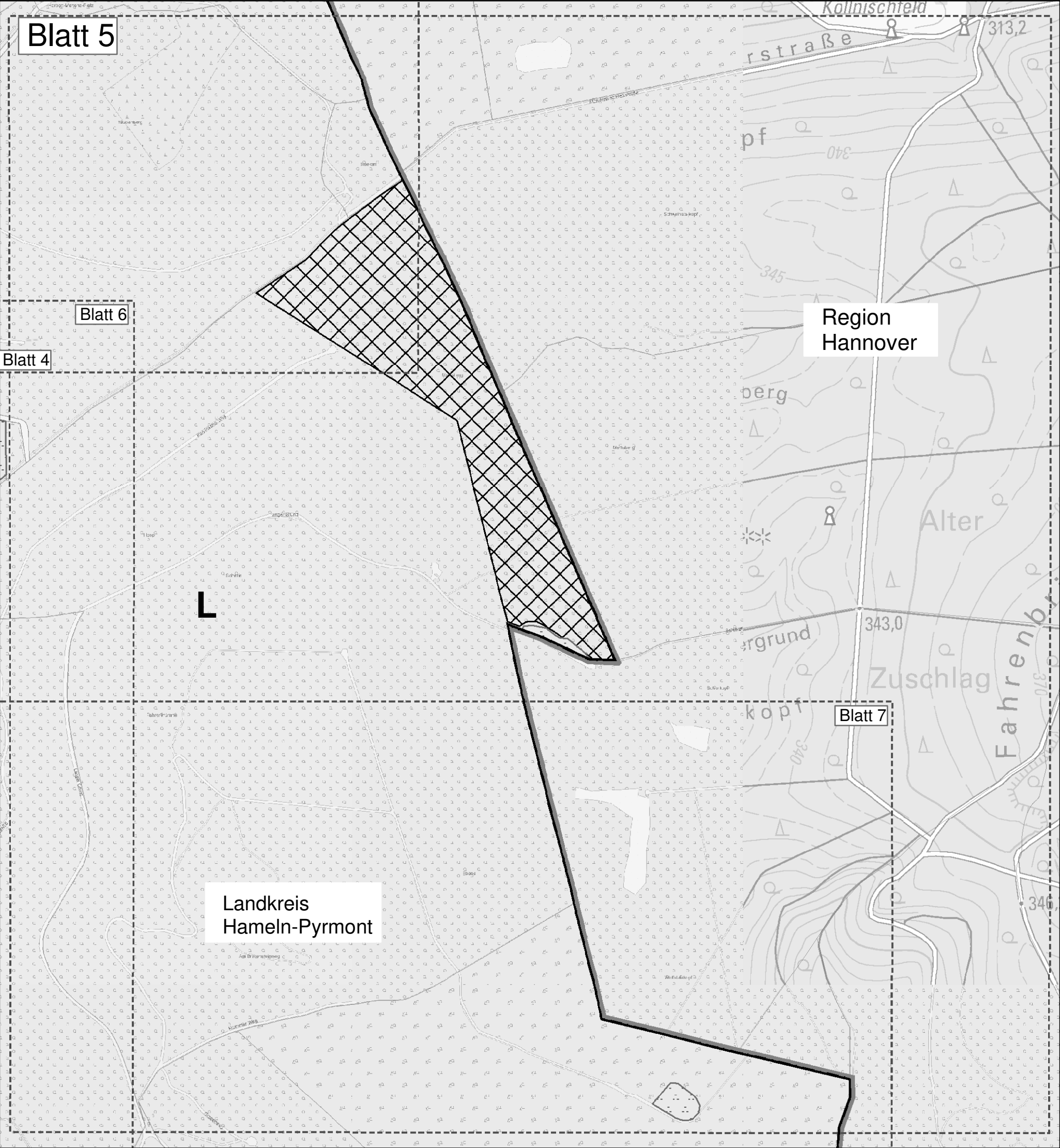
Kreisgrenze

Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung



Maßstab
1:10.000
(maßstabsgerechter Ausdruck im Blattformat DIN A3)





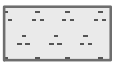
Detailkarte Blatt 5 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" im Bereich der Stadt Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 18.12.2018



Schutzgebietsgrenze



Wald gem. § 5 Abs. 3 (Naturwaldflächen/Flächen mit natürlicher Waldentwicklung)

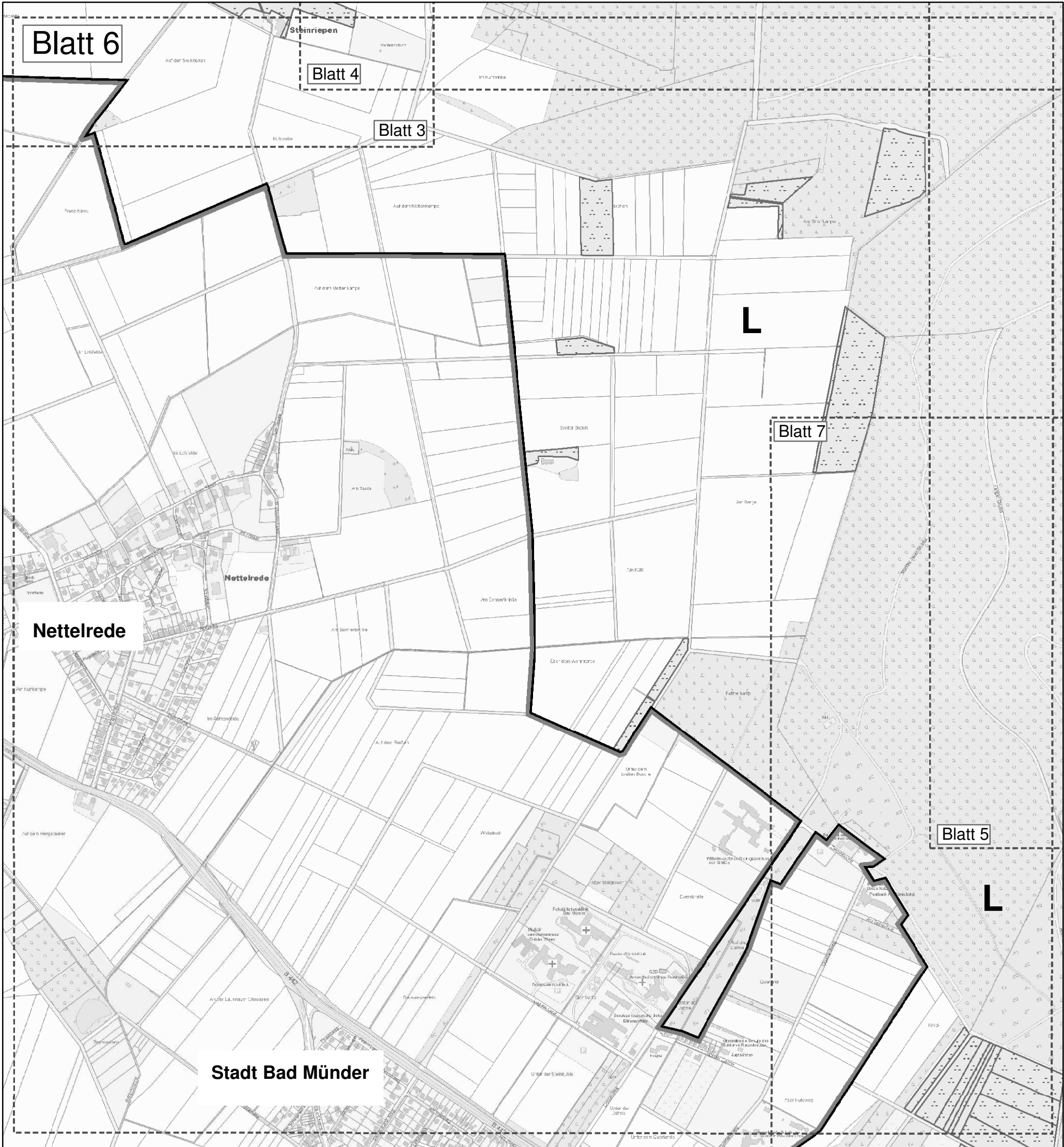


Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2

----- Blattschnitte der Detailkarten



Kreisgrenze

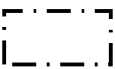


Detailkarte Blatt 6 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" im Bereich der Stadt Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 18.12.2018



Schutzgebietsgrenze

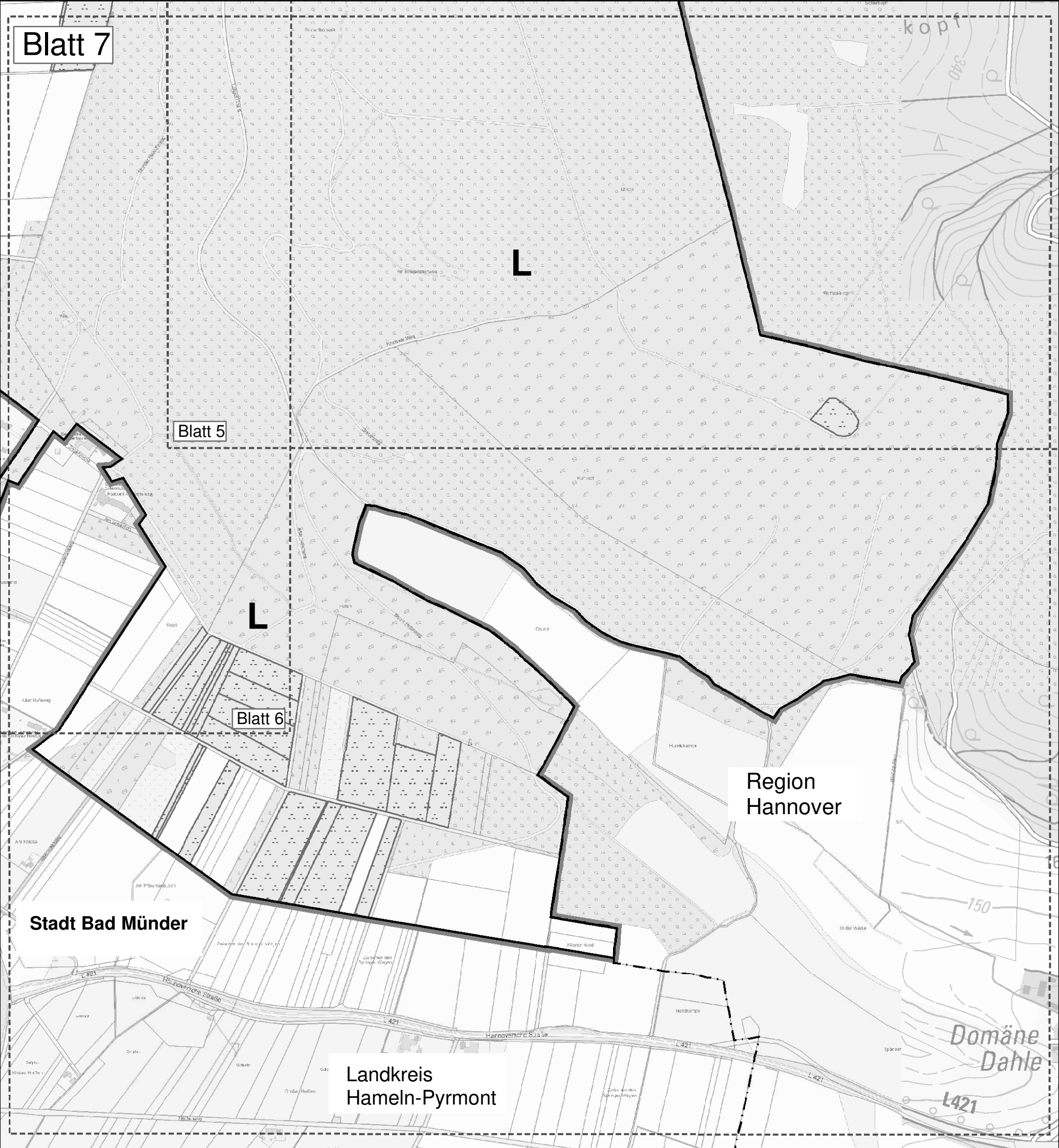
----- Blattschnitte der Detailkarten



Kreisgrenze



Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2



Detailkarte Blatt 7 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Süd-Deister" im Bereich der Stadt Bad Münster, Landkreis Hameln-Pyrmont und dem Flecken Lauenau, Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg, vom 18.12.2018

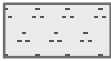


Schutzgebietsgrenze

----- Blattschnitte der Detailkarten



Kreisgrenze



Dauergrünland gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2